jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/11/26 3Ob733/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1952

Norm

EO §370 D
EO §371a

Rechtssatz

Wenn die betreibende Partei ihren Antrag auf Exekution zur Sicherstellung darauf stützt, daß der Verpflichtete Ausländer sei und im Inland kein Vermögen besitze, weshalb ohne Exekution zur Sicherstellung das Erkenntnis im Ausland vollstreckt werden müßte, dann hatten die Untergerichte auch nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 371 a EO, auf die sich der betreibende Gläubiger gar nicht berufen hat, vorlagen. Ein diesbezügliches neues Vorbringen im Revisionsrekurs ist unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 733/52
  Entscheidungstext OGH 26.11.1952 3 Ob 733/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004661

Dokumentnummer

JJR_19521126_OGH0002_0030OB00733_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at